

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 763/32

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Schrift URSATZENTWURF	
Z	15 GE 0 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt:	28. März 1988 <i>groh</i>

*St. Schwanzl*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952  
geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 13.102/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, wird  
folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik dieser "Sonderkompetenz" wurde wiederholt in den Stellungnahmen zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 und anderen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen hingewiesen. Der hiezu vertretene Standpunkt wird weiterhin aufrecht erhalten. Schon im Sinne einer klaren Rechtsübersicht sollte endlich eine Bereinigung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftslenkung herbeigeführt werden.

./.

Von den Alternativvorschlägen wird der Befassung des ständigen Unterausschusses anstelle des Hauptausschusses des Nationalrates im Verfahren zur Erlassung von Verordnungen der Vorzug gegeben. Diese Lösung stellt eine größere Flexibilität sicher und kommt damit dem besonders im Krisenfall bestehenden Interesse an einer größtmöglichen Einfachheit und Raschheit der Verwaltungsführung entgegen.

Zu Art. II (§ 9):

Die Möglichkeit einer Delegation an die Landeshauptmänner wird grundsätzlich begrüßt. In der Regel dient die Dezentralisation der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Verwaltung. Im Anlaßfall ist jedoch zu bedenken, daß der österreichische Wirtschaftsraum begrenzt und die Landwirtschaft über die Ländergrenzen hinaus verflochten ist. Die "Mehl- und Reiskrise" 1973 und die "Zuckerkrise" 1974 haben jedenfalls gezeigt - nicht zuletzt durch die "vereinheitlichende Wirkung" der Medienberichterstattung -, daß solche Krisen schnell über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen. Im übrigen würde für den Fall einer Delegation an den Landeshauptmann eine gewisse Doppelgeleisigkeit bestehen bleiben, weil nach Abs. 4 die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die im Abs. 3 angeführten Fonds aufrecht bleibt. Es wird angeregt, auch eine Vorschrift ähnlich dem Art. II Z. 1 (§ 5 Abs. 2 und 3) des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, aufzunehmen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

